



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32/1
Datum: 13.05.2008

2008/139
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	10.6.2008	

Betreff

Spielhallensituation in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt von der Vorlage der Verwaltung Kenntnis.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.04.2008 hat Ratsmitglied Postel die Verwaltung um einen Bericht zur Spielhallensituation in Castrop-Rauxel gebeten.

Zur Zeit werden 18 Spielhallen mit Geldspielgeräten in Castrop-Rauxel betrieben. Diese verteilen sich auf das Stadtgebiet wie folgt:

Castroper Altstadt :	8 Betriebe
Habinghorst, Lange Straße:	4 Betriebe
Ickern, Ickerner Straße:	2 Betriebe
Schwerin, Overbergstraße:	1 Betrieb
Rauxel, Berliner Platz:	1 Betrieb
Sonstige Standorte:	
Gaswerkstraße:	1 Betrieb
Herner Straße:	1 Betrieb

Während die Zahl der Betriebe in den letzten Jahren leicht rückläufig ist, lässt sich eine nicht unerhebliche Fluktuation der Betreiber beobachten. So erscheint ein Wechsel von bisher ortsansässigen Einzelbetreibern zu bundesweit operierenden Kapitalgesellschaften im Trend zu liegen.

In 2006 wurden 2 Betriebe in Ickern und Habinghorst aufgegeben. 2007 wurde eine weitere Spielhalle in Ickern abgemeldet. Die Betriebsräume stehen bis heute leer.

Die Aufstellung von Geldspielgeräten innerhalb von Spielhallen ist gesetzlich in der Spielverordnung geregelt. Nach dieser, in der heutigen Form seit 2007 gültigen Vorschrift, darf pro 12 m² Stellfläche 1 Geldspielgerät aufgestellt werden, wobei die Obergrenze auf maximal 12 Geräte pro Spielhalle beschränkt wird.

Mehrere Spielhallen können in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen, wenn die jeweilige Eigenschaft als Einzelbetrieb für jedermann erkennbar ist. Das heißt z. B., dass jeder Betrieb einen eigenen Eingang von einer allgemein zugänglichen Fläche aus haben muss, dass keine Verbindungstüren zwischen den Betrieben vorhanden sind und je eine eigene Spielhallenaufsicht zu unterhalten ist.

Eine Bauvoranfrage für ein Objekt in Henrichenburg mit dem Ziel, 4 Spielhallen mit insgesamt 48 Geldspielgeräten in einem großen Raum zu betreiben, musste zurückgewiesen werden, weil die einzelne Betriebseigenschaft so nicht gegeben war.

